

Das Architekturbüro Schulenburg beantragt mit Schreiben vom 02.09.2021 und 4.10.2021 im Auftrag der Grundstücksgesellschaft Königreicher Straße 99 GbR die Planfeststellung/-genehmigung zur wesentlichen Veränderung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Königreich, Flur 1, Flurstücke 64/1, 70/13, 70/16 und 70/17.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht.

Nach dem vorliegenden Antrag soll ein Gewässer III. Ordnung auf einer Länge von ca. 85m zugeschüttet werden. Nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für Ausbaumaßnahmen, die nicht als Ausbaumaßnahme von Nummer 13.18.2 erfasst werden, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist bei einem Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die zu berücksichtigenden Kriterien sind

Merkmale des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung, Zusammenwirken mit anderen (bestehenden oder zugelassenen) Vorhaben, Nutzung natürlicher Ressourcen, Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzungen und Belästigungen, Störfallrisiken und Risiken für die Gesundheit.

Das Gewässer III. Ordnung soll auf einer Länge von ca. 85 m und einem Volumen von ca. 319 m³ verfüllt werden. Der Vorhabenträger begründet die Maßnahme mit einer sichereren Nutzung des Grundstücks, das mit einem Zwei- und einem Mehrfamilienhaus bebaut werden soll. Es ist nicht zu erwarten, dass bei auf der Maßnahme Abfälle entstehen bzw. diese nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Umweltverschmutzungen, Störfallrisiken sind nicht zu erwarten, Belästigungen treten evtl. während der Bauzeit auf, sollten aber auf einem nicht über das normale Maß hinausgehenden Niveau anfallen. Ein Risiko für die Gesundheit der Anwohner ist nicht zu befürchten.

Standort des Vorhabens: ökologische Empfindlichkeit und bestehende Nutzung des Gebietes, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, Belastbarkeit der Schutzgüter etc.

Der zu verfüllende Graben ist nicht ständig wasserführend. Trotzdem erfüllt er als „Grenzgraben“ die Funktion der Entwässerung der Grundstücke mehrerer Eigentümer – südlich gelegen eines Wohnhauses sowie der neu zu errichtenden Gebäude des Antragstellers und nördlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Entwässerung des Grundstücks 70/17 soll über eine Regenwassergrundleitung erfolgen, die in den zu verfüllenden Graben eingebaut wird.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen: Betroffenheit des geographischen Gebietes und Anzahl der betroffenen Personen, Schwere, Komplexität und Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit des Eintretens der Auswirkungen, mögliche Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen.

Die Königreicher Straße ist durch Wohnbebauung, Betriebsgrundstücke sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes wird durch die Einzelmaßnahme Verfüllung des Grabens auf einer Länge von ca. 85 m nicht schwerwiegend belastet. Auswirkungen aufgrund von Starkregenereignissen können zwar durch die Verfüllung des Grabens nicht ausgeschlossen werden, da ca. 319 m³ Retentionsraum verloren gehen.

Hinsichtlich Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit ist von keiner wesentlichen Verschlechterung auszugehen, da in dem nicht immer wasserführende Graben keine schützenswerte Flora und Fauna vorhanden ist.

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch die beantragte Maßnahme erhebliche Umweltbeeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.